

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Dienstag, 23.06.2020, 19:30 Uhr**

findet im **Airport Garden Loft , Am Messeplatz**

eine öffentliche Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.05.2020.
2. 2020-761 Bildungskonzept Raunheim (BKR); Ergebnisse des Arbeitskreises zur nachhaltigen Sicherung eines in qualitativer und quantitativer Hinsicht hinreichenden Personalbestandes in den Raunheimer Kindertageseinrichtungen
Hier: Empfohlene weitere Maßnahmen für Bedienstete im Kitabereich
3. 2020-703 Wiederaufruf
Programm „Raunheim – schön, sicher und sauber“;
Hier: Optimierung der Struktur zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet
4. 2020-769 Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Rüsselsheim/Raunheim
5. 2020-778 Finanzangelegenheit
Kenntnisnahme: Aufnahme von Darlehen gemäß beschlossenem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtentwicklung“ für das Wirtschaftsjahr 2019
6. 2020-779 Badebetrieb Raunheim 2020 unter Corona-Bedingungen;
hier: Vorläufiger Sachstandsbericht und Beschluss einer befristeten Anpassung der Eintrittspreise
7. Verschiedenes

Steffen Gabriel
Ausschussvorsitzender

Haupt- und Finanzausschuss
Vorsitzender:
Steffen Gabriel

Postanschrift
Postfach 1152
65479 Raunheim

12. Juni 2020

E/28

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 16.06.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich IV
Fachdienst	FD IV.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.06.2020	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	22.06.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2020	beschließend

Betreff:

Bildungskonzept Raunheim (BKR);

Ergebnisse der Beratung des Arbeitskreises zur nachhaltigen Sicherung eines in qualitativer und quantitativer Hinsicht hinreichenden Personalbestandes in den Raunheimer Kindertageseinrichtungen

Hier: Empfohlene weitere Maßnahmen für Bedienstete im Kitabereich

Beschlussvorschlag:

Die zusätzlichen Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung des erforderlichen Personals in den Raunheimer Kindertageseinrichtungen werden beschlossen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:
2011 – 133 – 1105
2011 – 010 – 0093
2013 – 047 – 0384
2014 – 070 – 0590
2016 – 138
2019 – 511

1. Hintergrund

Erstmals im Jahr 2011 tagte der Arbeitskreis zur nachhaltigen Sicherung eines in qualitativer und quantitativer Hinsicht hinreichenden Personalbestandes in Raunheimer Kindertageseinrichtungen. Hintergrund hierzu bildete die Tatsache, dass es zunehmend schwierig wurde, auf dem Arbeitsmarkt geeignete Fachkräfte zu gewinnen, da es wegen des hohen Bedarfes kaum Bewerberinnen und Bewerber gab. Gleichzeitig musste eine zunehmende Verschlechterung der fachlichen Qualität der sich noch bewerbenden Erzieherinnen und Erzieher festgestellt werden.

Gerade besonders befähigtes, hoch motiviertes und fachlich qualifiziertes Personal wird jedoch am Standort Raunheim - mit den besonderen Bildungsförderungsansprüchen im Rahmen des Bildungskonzeptes Raunheim – umfänglich benötigt.

Die Bemühungen der Stadt Raunheim zielen seit Beginn der Arbeit des Arbeitskreises darauf ab, die Arbeitsbedingungen in den städtischen Kindertageseinrichtungen so zu gestalten, dass bereits beschäftigtes motiviertes und qualifiziertes Personal am Standort gehalten wird, und gleichzeitig zusätzlich benötigte pädagogische Mitarbeiter*innen Raunheim als besonders attraktiven Arbeitsstandort wahrnehmen, bei dem Sie Sonderleistungen für sich generieren können.

Bei den gemeinsam entwickelten Maßnahmen bildet der sich stets in Veränderung und Entwicklung befindliche Erzieher*innen Arbeits- und Ausbildungsmarkt die Grundlage der Auseinandersetzung, hieran orientiert werden die Empfehlungen erarbeitet und entwickelt.

Eine der maßgeblichsten Entwicklungen besteht darin, dass heute viele verschiedene Möglichkeiten bestehen, eine Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft berufsbegleitend und im Seiteneinstieg zu absolvieren. So wird der Beruf z.B. auch für Einwanderer attraktiv, die im Ausland erworbene Abschlüsse hier häufig bereits in Teilen anerkannt bekommen und sich dann individuell noch weitere Qualifikationen zu erwerben haben. Auch Seiteneinsteiger mit Abschlüssen in anderen Berufen bilden ein unterstützendes Potenzial, Kita Fachkräfte entwickeln zu können.

Die Gruppe der bereits fertig ausgebildeten Fachkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung bildet heute nur noch eine Bewerbergruppe unter vielen, in früheren Jahren handelte es sich jedoch hierbei um den klassischen Fall.

Raunheim nutzt in besonderem Maße die Möglichkeiten der (berufsbegleitenden) Qualifizierung zur pädagogischen Fachkraft. Sehr kreativ und auf den individuellen Einzelfall konzentriert gelingt es uns hierüber auch nachhaltig, Fachkraftpersonal für die städtischen Kindertageseinrichtungen bereitzuhalten. Die Maßnahmen, die der AK zur Perso-

nalgewinnung in den letzten Jahren entwickelt und empfohlen hat, zielten u.a. auch darauf ab, ausbildungsbereite Personen für eine Qualifizierung am Standort Raunheim zu motivieren und durch entsprechende Ausstattung zum Erfolg zu führen.

2. Bisher umgesetzte Maßnahmen

Bei den bereits umgesetzten zusätzlichen Maßnahmen handelt es sich u.a. um

- Finanzierung eines (berufsbegleitenden) Studiums oder einer Zusatzqualifizierung
- Finanzierung von Deutschkursen an Abendschulen
- Kooperationspartnerschaft mit der Werner-Heisenberg-Schule für PIA – Praxisintegrierte Ausbildung
- Übertarifliche Eingruppierung der Kitaleitungen und ihrer Stellvertreter (Eingruppierung nach Kinderzahl per Betriebserlaubnis)
- Zusätzlicher Rentenzuschuss
- Überleitung von S8a nach S8b nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit
- Umzugsbeihilfe (1.000€ bei berufsbedingtem Umzug nach Raunheim)
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, Wohnungsvermittlung und vorübergehendes Wohnen in einer städtischen Liegenschaft

- Lediglich 1 Woche „Pflichturlaub“ während der Sommerferien
- Einsatz von Springerkräften (Pädagogische Fachkräfte und Küchenkräfte)
- Höherer Personalschlüssel als rechtlich vorgegeben
- Sozialassistent/*innen im praktischen Jahr in jeder Kita zusätzlich
- Bundesfreiwilligendienstler in den Kitas als zusätzliche Unterstützung
- Leistungsbezogene Bezahlung durch Zielvereinbarung gem. §18 TVöD
- Ausgeprägtes Gesundheitsmanagement:
- Kostenübernahme für Mitgliedschaft in einem Fitnessclub

3. Zusätzlich empfohlene Maßnahmen

3.1 Vergütung im Anerkennungsjahr

Im Rahmen der Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft bildet stets das Anerkennungsjahr den Abschluss der Ausbildung.

Für Seiteneinsteiger (Einwanderer mit Berufs- oder Studienabschluss und alle weiteren) besteht zumeist die Möglichkeit der verkürzten berufsbegleitenden Ausbildung. Hierbei ist ein Arbeiten in der Kita von Beginn der Ausbildung an mit bis zu 30 Wochenstunden eine Vorgabe des Ausbildungslehrplans.

Lediglich an zwei Tagen in der Woche findet der Präsenzunterricht an einer Fachschule statt. Während dieses Teils der Ausbildung erfolgt die Eingruppierung gemäß Tarif (SuE TVöD) in die Entgeltgruppe S4. Die Entgeltgruppe S4 Stufe 1 sieht bei voller Stelle ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 2.632,35€ vor.

Für das Ableisten des Anerkennungsjahres am Ende der Ausbildung sieht der Tarif für Praktikant/*innen an dieser Stelle jedoch eine Vergütung in Höhe von lediglich 1.602,02€ vor.

Viele an der (berufsbegleitenden) Ausbildung interessierte Bewerberinnen und Bewerber haben bereits einen eigenen Hausstand sowie häufig eine Familie zu finanzieren, und entscheiden sich genau aus diesem Grund gegen eine Ausbildung, die ein deutlich geringeres Entgelt zur Folge hätte.

Durch die Fortsetzung der Vergütung in S4 auch während des Anerkennungsjahres wäre es diesem Personenkreis möglich, die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher zu absolvieren, ohne massive Einkommensverluste in dieser Phase erleiden zu müssen.

Diese Lösung eines strukturellen Problems auf lokaler Ebene, nämlich die Überwindung der finanziellen Schlechterstellung bei Erreichung eines höheren Ausbildungsgrades **während ihrer weiterhin vollen Arbeitsleistung** für den Arbeitgeber, könnte Raunheim erneut als innovativen, Gerechtigkeit pflegenden Arbeitgeber ausweisen. Auf diese Weise ließe sich die Position der Stadt im Wettbewerb mit anderen Trägern von Kita-Einrichtungen weiter deutlich stärken.

Bei dauerhaft erwarteten 7 Mitarbeiter/*innen im Anerkennungs Jahr pro Jahr würden hier zusätzlich jährliche Kosten in Höhe von rund 86.000,00 € entstehen.

3.2 Übertarifliche Eingruppierung der Erzieherinnen und Erzieher in Raunheim

Die Eingruppierung der klassischen Erzieherin / des klassischen Erziehers ist im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst geregelt und sieht die Entgeltgruppe S8a in den unterschiedlichen Erfahrungsstufen vor.

Raunheim gewährt nach zehnjähriger Beschäftigung beim Träger eine Überleitung in S8b, also eine übertarifliche Eingruppierung zusätzlich zu den Sonderleistungen s.o.

Raunheim hat, wie beschrieben, den Anteil an in Ausbildung befindlichen Mitarbeiter*innen deutlich erhöht. Das HKJGB weist in seinen Ausführungen und Ausführungsbestimmungen für Mitarbeiter*innen in Ausbildung ganz oder mit reduziertem Wochenstundenumfang formal Fachkraftstatus aus, obwohl die Ausbildung defacto noch gar nicht gegeben ist.

Auch verfügen die Mitarbeiter*innen häufig noch nicht über den Berufserfahrungshintergrund, den fertig ausgebildete Fachkräfte zumeist aufweisen.

Aufgrund der Arbeitsmarktsituation – fertig ausgebildetes Fachpersonal steht nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung - sind wir aber auf die Konstruktion mit erhöhtem Anteil an Auszubildenden in den Kitateams angewiesen. Umso mehr ist uns aber daran gelegen, unser fertig qualifiziertes Fachpersonal (teils sogar mit Zusatzqualifikationen) entsprechend wertzuschätzen und dies durch eine noch deutlichere Abstufung zu den in Ausbildung befindlichen Kolleg*innen zum Ausdruck zu bringen. Wir empfehlen aus diesem Grund die regelhafte Eingruppierung der Erzieherin / des Erziehers in S8b von Beginn der Beschäftigung an.

Hinzu kommt, dass immer mehr Städte und Gemeinden im Ballungsraum Rhein-Main die Eingruppierung S8b als Grundeingruppierung für das pädagogische Fachpersonal in den Kitas beschlossen haben.

Den sich daraus ergebenden finanziellen Vorteil in diesen Kommunen für die Erzieher*innen kann die Stadt Raunheim bislang nicht vollständig durch ihre bisher auf den Weg gebrachten Maßnahmen kompensieren. Es erscheint daher dringend geboten, diesen relevanten Nachteil im Wettbewerb zu überwinden.

Aktuell befinden sich 39 Erzieher*innen in der S8a und 25 in der S8b, da noch nicht zehn Jahre bei der Stadt Raunheim beschäftigt. Bei einer einheitlichen übertariflichen Eingruppierung in Entgeltgruppe S8b wären dann alle 64 Mitarbeiter*innen in der S8b, hierdurch würden jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von rund 120.000 € entstehen.

Es wird empfohlen, den zusätzlich im Arbeitskreis entwickelten Maßnahmenvorschlägen die Zustimmung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Name
Fachbereich/Fachdienst

Name
Fachdienst

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 05.03.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.03.2020	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	04.05.2020	vorberatend
Verkehrsausschuss	04.05.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.05.2020	beschließend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	22.06.2020	vorberatend
Verkehrsausschuss	22.06.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2020	beschließend

Betreff:

Programm „Raunheim – schön, sicher und sauber“;

Hier: Optimierung der Struktur zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

1. Das Konzept zur Optimierung der Struktur zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet wird zur Kenntnis genommen.
2. Die in der Sachdarstellung unter *I. Lösungsvorschläge* unterbreiteten Maßnahmen werden beschlossen.
3. Den unter II. Gefahrenabwehrverordnung abgebildeten Grundlagen für eine Verordnung wird Zustimmung erteilt.
4. Die erforderlichen planerischen und baulichen Maßnahmen zur Einrichtung einer Stadtwache im Bereich des Stadtzentrums werden vom Eigenbetrieb Stadtentwicklung erarbeitet und den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

**Optimierung der Strukturen zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in
Raunheim**

Ausgangslage

Die Stadt Raunheim befindet sich mitten in der Metropolregion Rhein-Main, in unmittelbarer Nähe eines der größten Flughäfen Europas und an einem der meistbefahrenen Autobahndreiecke, dem Mönchhofdreieck. Diese Lage bietet einerseits Vorteile, insbesondere im Hinblick auf die verkehrliche Anbindung, die hohe Zahl an Arbeitsplätzen sowie die unmittelbare Nähe zu den umfänglichen Kultur- und Freizeitangeboten der Metropolregion Rhein-Main.

Allerdings trägt diese starke Infrastruktur auch dazu bei, dass nicht tolerierbare und z. T. nicht statthafte Umstände vermehrt Einzug halten oder die Gefahr besteht, dass sich diese hier etablieren.

Parkdruck durch sogenannte „Urlaubsparker“

Auf dieses Problem ist in der Vergangenheit bereits reagiert worden, indem 24-Stunden-Parkzonen rund um die am stärksten belasteten Bereiche eingerichtet wurden.

Im zur Beratung vorgelegten Verkehrs- und Mobilitätskonzept ist hierzu ein Lösungsvorschlag enthalten (Verschärfung des zeitlich befristeten Parkens in Verbindung mit sog. Bürger-Parkausweisen), diesen gilt es nach Beschlussfassung durch die städtischen Gremien auch konsequent um- und durchzusetzen

Erhöhtes Aufkommen an regelwidrigem Parken

Raunheim ist aufgrund seiner Lage und Struktur sowie seiner hohen Bevölkerungsfuktuation ein Raum, in dem in deutlich geringerem Maße soziale Kontrolle wirken kann. Orte, an denen sich Nachbarn gut kennen, zeigen erheblich weniger Verstöße gegen bestehende Regeln des fließenden und ruhenden Verkehrs, weil neben der Ahndung durch die zuständige Behörde auch noch Zurechtweisungen oder sogar soziale wirksame Sanktionen seitens der Nachbarschaft zu befürchten sind.

Insbesondere an den Stellen im Stadtgebiet in denen nach Wahrnehmung der motorisierten Verkehrsteilnehmer zu lange Wege zu befürchten sind, wird häufig aus Bequemlichkeit auf Flächen geparkt, auf denen dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht gestattet ist.

Hierauf hat die Stadt Raunheim bereits reagiert und die Zahl der faktisch einsetzbaren Hilfspolizeikräfte verdoppelt.

Potentiell geeigneter Raum für bestimmte Straftaten

Erfreulicherweise zeigen die Ergebnisse der in den letzten Jahren veröffentlichten Kriminalstatistiken keine herausgehobene Bedrohungsanlage für die Bürgerinnen und Bürger in Raunheim. In einer Vielzahl von Kriminalitätsbereichen ist sogar ein kontinuierliches Absinken der Fahlzahlen feststellbar.

Ungeachtet dessen stellen die Lagevoraussetzungen der Stadt (direkter Autobahnanschluss, S-Bahnhof, direkte S-Bahnlinie zum Frankfurter Hauptbahnhof, anonym organisierbares Wohnen etc.) eine strukturell besondere Eignung für bestimmte Straftaten dar.

Neben diesen objektiven Faktoren ist aber auch das subjektive Sicherheitsempfinden zu nennen, das ernst zu nehmen ist und von städtischer Wohnbevölkerung immer wieder als ein nicht unmaßgebliches Kriterium für Wohlbefinden und Zufriedenheit an einem Wohnstandort genannt wird.

Reduktion präventiver Streifenfahrten und Streifengänge seitens der Polizei

Im Hinblick auf die Auslastung der Polizei u. a. durch Bevölkerungszuwachs und sozialstrukturellen Wandel in der Region sowie die verstärkte Präsenz bei Großereignissen sind die vorhandenen personellen Kapazitäten sehr angespannt. Dementsprechend darf unterstellt werden, dass eine Prioritätensetzung erfolgt, die eine vollständige Beibehaltung oder gar Erweiterung von präventiven Streifenfahrten oder Streifengängen unwahrscheinlich erscheinen lässt.

An dieser Stelle soll bewusst nicht unterstellt werden, die Polizei würde ihren Aufgaben nicht hinreichend gerecht. Die sich kontinuierlich verringern den Fallzahlen sowie die hohe Aufklärungsquote zeigen, dass die Polizei in der Region eine ausgesprochen gute Arbeit leistet. Allerdings ist derzeit nicht erkennbar, dass auf die o. a. sich objektiv und subjektiv wahrzunehmenden Veränderungen durch deutlich verstärkten Personaleinsatz reagiert würde.

Hinzu kommt, dass die in früheren Jahren sichtbare Bestreifung des Stadtgebietes zu Fuß eingestellt oder zumindest deutlich verringert wurde. Gerade aber die Sichtbarkeit von Polizei oder Ordnungskräften hat eine wesentliche Bedeutung für das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger.

I. Lösungsvorschläge

Um ein ganzheitliches Herangehen an die dargestellte Ausgangslage zu ermöglichen und die Arbeit der Polizei optimal unterstützen zu können, wird die Einführung einer Gefahrenabwehrverordnung (GVO) vorgeschlagen.

Diese GVO schließt gewisse Lücken in der repressiv möglichen Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, vereinfacht aber auch die Anzeige und Vereinnahmung von Bußgeldern. Auch die Verfolgung der Anzeigen nach der GVO, die durch Bedienstete der Landespolizei getätigt werden, würde dann in der Zuständigkeit der Stadt Raunheim liegen. Damit würde folglich nicht nur (auch für die Bürgerinnen und Bürger) wahrnehmbar die Optimierung von Ahndung und Prävention stärker kommunal verankert, es ließen sich auch Einnahmen generieren, die bislang an Raunheim vorbei gehen.

Kommunale Polizeidienste

Die Ausbildung, Ausrüstung und Befugnisse kommunaler Polizeikräfte (Hilfspolizei) sind in Hessen grundlegend in dem hessischen Polizeigesetz (Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung Hessen „HSOG“) und deren Verwaltungsvorschriften geregelt. Insbesondere der Paragraph 99 HSOG ist hier maßgeblich. Vom Grundverständnis her haben diese Kräfte im ersten Zugriff sämtliche Rechte und Pflichten wie die Landespolizei auch. In einigen Bereichen gehen die Befugnisse noch weit darüber hinaus. Da kommunale Polizeikräfte dem Ordnungsamt angegliedert sind, sind originäre Zuständigkeiten, zum Beispiel im Gewerbebereich, gegeben, die einer Landespolizei nur subsidiär zustehen.

Erfahrungen in anderen Städten zeigen seit langem, dass die Etablierung einer Kommunalpolizei objektiv und subjektiv wahrgenommen die Sicherheitslage verbessert. Derlei ausgerüstete Kräfte sind weitaus

seltener Anfeindungen oder gar Übergriffen bei der Ahndung von Regelverstößen ausgesetzt als Hilfspolizeibeamte. Ihnen ist beispielsweise gestattet, die Identität von Personen durch Aushändigung des Personalausweises aufzunehmen.

Dies ist z. B. wichtig bei Verstößen, die in Ermangelung amtlicher Kennzeichen o. Ä. zur erfolgreichen Ahndung eine eindeutige Identifizierung erforderlich machen. Eine Kommunalpolizei wird von Bürgerinnen und Bürgern nahezu uneingeschränkt positiv wahrgenommen. Sowohl die Beschaffenheit der Fahrzeuge, als auch die Uniform und Ausrüstung der Bediensteten macht deutlich, dass es sich um Kräfte handelt, denen ein erweitertes Kontroll- und Ahnungsspektrum zugeordnet ist.

Entsprechend des unterbreiteten Vorschlages zur Einrichtung eines kommunalen Polizeidienstes wäre die bisherige „Ordnungspolizei Raunheim“ in „Stadtpolizei Raunheim“ umzubenennen.

Drei bei der Stadt Raunheim derzeit mit der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs beauftragte Mitarbeiter*innen sind entsprechend den erweiterten Aufgaben und Befugnissen einer Stadtpolizei qualifiziert worden. Hierfür stehen Mittel für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung. Die Ausbildung findet grundsätzlich beim Hessischen Verwaltungsschulverband HVSV statt. Weiterführende Lehrgänge zum Erhalt und zur Verbesserung der Einsatzfähigkeit sind an der Polizeiakademie Hessen, aber auch bei den Stadtpolizeien größerer Städte wie Wiesbaden und Frankfurt möglich. Dies muss im Einzelfall auf die Bediensteten und ihre bereits erworbenen Vorkenntnisse abgestimmt werden. Lehrgänge zum Erhalt der Fähigkeiten und Kenntnisse sind auch fortlaufend unerlässlich. Die Anwendung der Einsatzmittel ist fortlaufend zu trainieren. Zudem sind sich auch die ständigen Neuerungen in den einzelnen Rechtsbereichen anzueignen.

Die dann entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter*innen der Stadtpolizei Raunheim nehmen formalrechtlich hilfsweise – also in Vertretung der momentan nicht direkt vor Ort verfügbaren Landespolizei – polizeiliche Aufgaben wahr. Dies bedeutet im Einzelfall, dass die polizeilichen Maßnahmen der Hilfspolizei solange aufrechterhalten werden, bis die Landespolizei eintrifft oder übernimmt, oder dass Maßnahmen in eigener Zuständigkeit auch selbst vor Ort durchgesetzt und abgeschlossen werden dürfen.

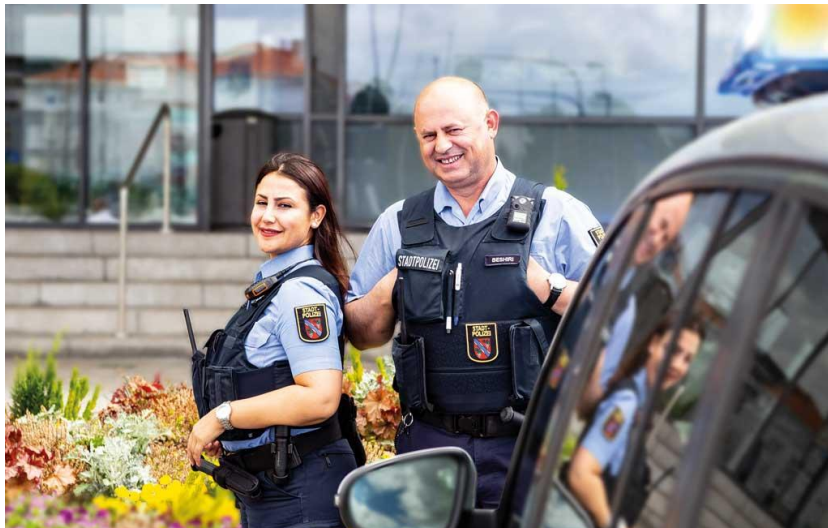
Es wird vorgeschlagen, die vorgesehene Maßnahmen über geeignete Öffentlichkeitsarbeit hinreichend bekanntzumachen, denn viele Bürgerinnen und Bürger kennen die Befugnisse von Mitarbeiter*innen der Stadtpolizei nicht. So gibt es Erfahrungen aus anderen Städten, dass nach Etablierung einer Stadtpolizei noch immer Beschuldigte infrage stellen, dass die entsprechende Berechtigung bei der Stadtpolizei vorhanden ist.

Im Zuge des Beschlusses durch das Oberlandesgericht Frankfurt, dass keine Leiharbeitnehmer mehr für hoheitliche Aufgaben eingesetzt werden dürfen, konnten wir erfolgreich und vorausschauend die drei Leiharbeitnehmer als feste Mitarbeiter für die Stadt gewinnen. Auch die Ausbildung der Mitarbeiter ist weitestgehend abgeschlossen, so dass die vollumfängliche Bestellung als Stadtpolizeibeamter nur noch eine Frage des Antrages bei der Verwaltung des Kreises Groß-Gerau ist. Für die Einwohnerzahl und Lage der Stadt Raunheim ist eine Mindeststärke der Stadtpolizei von vier Mitarbeitern im Außendienst erforderlich. Der Dienst sollte ein Schichtdienst mit wöchentlichem Wechsel im Früh- und Spätdienst sein.

Beispielsweise: Frühdienst 07:00 – 15:30 Uhr, Spätdienst 14:00 – 22:30 Uhr.

Dazu sollten noch zwei Mitarbeiter als reiner Verkehrsdienst fungieren. Hier ist sicher davon auszugehen, dass durch die erweiterten Überwachungsräume (z. B. Mainuferstraße, Autobahnzubringer Richtung Mönchhofgelände) und Befugnisse die zusätzlich erforderlichen Personalkosten durch Mehreinnahmen aus Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern kompensieren lassen. Die dargestellten zusätzlichen Stellen würden, bei entsprechender Beschlussfassung der städtischen Gremien, für den Stellenplan 2021 angemeldet.

Um einen rechtskonformen und angemessenen Dienst als Stadtpolizeibeamter ausführen zu können, muss die persönliche Schutzausstattung neben dem Wetterschutz durch Uniformteile, auch durch eine Schutzweste und Einsatzmittel wie Schlagstock und Pfefferspray ergänzt werden. Dies dient nicht nur zum Selbstschutz der eingesetzten Mitarbeiter sondern auch zum Schutze Dritter. Eine diensttaugliche Taschenlampe, Handschließen, Rettungsmesser etc. sind gleichfalls vorzusehen.



Die Stadtpolizei und die dazugehörigen Verwaltungsmitarbeiter sollen in einer geeigneten Dienststelle untergebracht werden, die in Form einer in der Stadt zentral gelegenen „Stadtwache“ die Möglichkeit bietet, den Dienst optimal zu organisieren und umzusetzen. Besonders wichtig ist die Präsenz und die Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger.

Als geeigneter, exponiert liegender und jederzeit erreichbarer Standort kann hierfür das Alte Stadtzentrumsgebäude mit seinem Foyer angesehen werden.

Der Eigenbetrieb sollte daher beauftragt werden, konkrete Planungen zum Umbau, der Ertüchtigung und optimalen Nutzung der bestehenden Räumlichkeiten vorzulegen.



Die bestehenden bzw. zukünftig anzuschaffenden Dienstfahrzeuge für die Stadtpolizei sind durch entsprechende Anpassungen der Aufschriften und technischen Anlagen anzupassen.

Aufwendungen und Erträge

Die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge können nur geschätzt werden, da diese durch viele Faktoren beeinflusst werden können. Insbesondere das Wetter und besondere Auftragslagen sind hier relevant.

Als finanzielle Grundstruktur kann man aber von folgenden Beträgen ausgehen.

Erträge

aus Buß-/Verwargeldern, Gebühren, etc. € 330.000,00

Ausgaben

6x EG 8, Personal- & Arbeitsplatzkosten € 45.000,00.- € 270.000,00

2x EG 6, Personal- & Arbeitsplatzkosten € 40.000,00.- € 80.000,00

Kfz-Leasing € 8.000,00

Gesamtausgaben, jährlich: € 28.000,00

Hinzu kommen einmalige Anschaffungen für Ausstattung und Gerätschaften von ca. 13.000,00 EUR

Wie aufgezeigt lässt sich in etwa eine Deckung von ca. 85% der jährlichen Personal- und Arbeitsplatzkosten, bezogen auf die insgesamt acht Stellen, die direkt mit der Generierung und Verwaltung von Verwarn- und Bußgeldern in Zusammenhang stehen, erreichen.

Aus dieser Perspektive kann prognostiziert werden, dass mit einem Personalbestand von vier voll ausgebildeten und bestellten Ordnungspolizeibeamten und zusätzlichen zwei Mitarbeitern für den Verkehrsdienst eine Personalkostendeckung von mindestens 85% erreicht werden kann.

Mit einer erhöhten Dichte an Geschwindigkeitsmessungen, der Neuregelung von Verwarngeldeinnahmen (auch durch direkte Vereinnahmung von Verwarngeldern z. B. bei Beobachtung der Nichtbeseitigung von Hundekot, dem Wegwerfen von Abfällen außerhalb dafür vorgesehener Gefäße etc.) sowie einem betriebsorganisatorisch optimiertem Einsatz der Kräfte ist eine noch höhere Kostendeckung durchaus wahrscheinlich.

Für den Haushalt 2021 sollte eine Investition zur Anschaffung eines eigenen Geschwindigkeitsmessgerätes in Betracht gezogen werden. Die Anschaffungskosten (je nach Gerät, inklusive erforderlichem Fahrzeug, von bis zu € 80.000,00.-) hätten sich durch die generierten Fälle und Einsparung der Kosten eines Leihgerätes mit Bedienungspersonal schnell amortisiert.

Die Mietkosten der Messanlagen für 29 Geschwindigkeitsmessungen im Jahr 2019 betragen € 20.685,12. Bei einem Durchschnittswert von über € 700.- pro Messung muss man demnach erst einmal knapp fünfzig Fälle generieren, um alleine die Mietkosten gedeckt zu haben. Da heutzutage die Überwachungsgeräte deutlich weniger stör- und reparaturanfällig sind als noch vor Jahren, erscheint der Kauf mittlerweile eindeutig wirtschaftlicher als die Miete.

Neuregelungen der Zuständigkeiten bezüglich Geschwindigkeitsmessungen und die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes würden nachvollziehbarerweise zu nochmals vermehrten Einnahmen führen.

Eine fest installierte Geschwindigkeitsmessanlage auf der B 43 in Fahrtrichtung Kelsterbach, auf Höhe der Zufahrt zur BAB 3 könnte die Einnahmen nochmals drastisch erhöhen. Der Bereich ist Unfall gefährdet und daher auf 50 km/h beschränkt worden. Erfahrungsgemäß würde sich eine neu aufgestellte Anlage hier schnell finanziell amortisieren.

II. Gefahrenabwehrverordnung

Eine Gefahrenabwehrverordnung (GVO) bietet in vielen Rechtsbereichen einen Lückenschluss zu fehlenden oder nicht klar formulierten Tatbeständen aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht. Zudem haben die Owi-Verfahren nach der GVO den Vorteil, dass die komplette Sachbearbeitung, aber auch das gesamte Verwarn- oder Bußgeld durch die Stadt Raunheim vereinnahmt wird.

Rechtsgrundlage für eine Gefahrenabwehrverordnung sind die §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Hier ist eine Höchstgrenze für Bußgelder von € 5.000.- festgesetzt.

Die Ausarbeitung eines Tatbestandskataloges, also einer Tabelle für Regelsätze von Verwarn- und Bußgeldern, wurde dahingehend gestaltet, dass geringere Verstöße im Verwarngeldrahmen bis € 55.- sanktioniert werden. Diese können dann auch von den Mitarbeitern der Stadtpolizei in Bar einvernommen werden. Dies hat den Vorteil, dass mit der Barverwarnung der Verwaltungsakt grundlegend abgeschlossen ist und das Verwarngeld direkt in dem „städtischen Säckel“ landet. Allerdings hat eine Barverwarnung auch meist einen unschätzbaren belehrenden und zeitnah strafenden Charakter, der auf den Bürger sofort einwirkt und nicht erst Wochen später, nach Zustellung eines Anhörbogens oder Bescheides.

Gefahrenabwehrverordnung

Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der
Stadt Raunheim

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sicherung von Gegenständen
- § 4 Fahnen, Überspannungen
- § 5 Tiere
- § 6 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger
- § 7 gefährdendes Verhalten
- § 8 Verunreinigungen
- § 9 Unterirdische Anlagen
- § 10 Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft
- § 11 Feuer und Feuerwerk
- § 12 Benutzung von Gewässern
- § 13 Genehmigung von Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Anwendungen sonstiger Vorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), hat der Magistrat der Stadt Raunheim am ... die folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der Stadt Raunheim beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

- § 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Grün- und Spielanlagen, Gewässer, die Wälder und die der öffentlichen Benutzung dienenden unterirdischen Anlagen innerhalb der Gemarkung der Stadt Raunheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen, letztere, soweit sie zum Straßenkörper gehören.

(2) Grünanlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Gärten, Kinderspielplätze, Spiel-parks, Sportplätze, Schulhöfe, Parkanlagen, Kleingartenparks, Friedhöfe, Anpflanzungen, Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze.

(3) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz.

(4) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz.

(5) Unterirdische Anlagen sind alle unter dem Straßenniveau liegenden dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Unterführungen einschließlich der Zu- und Abgänge.

§ 3

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u.ä. abgestellte Gegenstände, wie. z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes eine Gefahr von Verletzungen für Personen oder die Beschädigung von Sachen besteht.

§ 4

Fahnen, Überspannungen

(1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.

(2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis.

(3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist nicht gestattet.

§ 5

Tiere

(1) Die Halter von Tieren oder die Begleitpersonen haben die Tiere von Kinderspielplätzen oder Spiel-parks und Gedenkstätten fernzuhalten.

(2) Hunde sind bei Anwesenheit einer Vielzahl anderer Verkehrsteilnehmer

1. in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Unterführungen,
 2. an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs,
 3. in unterirdischen Anlagen an der Leine zu führen.
- Die Länge der Leine darf 2 Meter nicht übersteigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

(4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Straßen, in Grünanlagen und in unterirdischen Anlagen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

(5) Das Füttern von Tauben und Wasservögeln oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter mit dem Ziel des Fütterns von Tauben oder Wasservögeln ist verboten.

§ 6

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger

(1) Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen ist verboten.

Dies gilt nicht für

1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
 2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft
- bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

(2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt-, Camping- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden.

(3) In Grünanlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und anderweitige Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten.

(4) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen ohne zugehörige und gültige Kennzeichenschilder nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

(5) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger dürfen den Wurzelbereich von Bäumen weder befahren, noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(6) Das Befahren von Wald- und Feldwegen mit Kraftfahrzeugen ist ohne Ausnahmegenehmigung nicht gestattet.

§ 7

Gefährdendes Verhalten

(1) Es ist verboten,

1. auf Kinderspielplätzen,
 2. auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind,
 3. auf bzw. an Gedenkstätten
- alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

(2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Alkohol, Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderer berauschender Mittel ist verboten.

(3) Das aggressive und aktive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das exponierte zur Schau stellen von Gebrechen, Verwundungen und Entstellungen zum Zwecke der Bettelei, sowie das Betteln von Kindern, mit Kindern oder mittels Kindern ist verboten.

§ 8

Verunreinigungen und Plakatieren

(1) Es ist verboten, Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt

1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren oder sonst zu verunreinigen,
2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

(2) Wer entgegen dem Verbot des Abs. 1 unbefugt Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter, auf die auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 hingewiesen wird.

(3) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken jeglicher Art ist verboten.

(4) Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u.ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind.

(5) Es ist verboten, auf Straßen, in unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) Gegenstände zum Zweck der Lagerung oder dauerhaften Entledigung abzustellen oder abzulegen.

§ 9

Unterirdische Anlagen

(1) In den unterirdischen Anlagen ist das Befahren der Verkehrsflächen, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, mit Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln verboten.

(2) Das Sitzen, Liegen oder Lagern auf Zu- und Abgängen, vor Türen und auf Treppen von unterirdischen Anlagen ist verboten.

(3) Das Rauchen in den unterirdischen Anlagen ist verboten.

§ 10

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

(1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.

(2) Die Verrichtung der Notdurft ist außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 11

Feuer und Feuerwerk

(1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

(2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

(3) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein. Dies gilt nicht für eingerichtete Grillplätze.

(4) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(5) Der Zeitraum zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nach § 23, Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) wird auf die Zeit vom 31. Dezember, 18:00 Uhr bis zum 01. Januar, 02:00 Uhr eingeschränkt.

§ 12

Benutzung von Gewässern

(1) Das Baden in Gewässern ist nur an den durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stellen gestattet.

(2) Eisflächen dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Magistrat betreten werden.

§ 13

Genehmigung von Ausnahmen

(1) Von den Verboten der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, 8 Ziffer 2, 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 11 Abs. 1 können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,

3. entgegen § 4 Abs. 2 Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe elektrischer Freileitungen steigen lässt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Tiere nicht von Kinderspielflächen, Spielplatzes oder Gedenkstätten fernhält,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde, die nicht Diensthunde oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen, auf Brücken, Treppen, Rampen und Überführungen sowie in Durchgängen und Überführungen, an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sowie in unterirdischen Anlagen nicht an der Leine oder an einer Leine führt, deren Länge 2 Meter übersteigt,
7. entgegen § 5 Abs.4 als Halterin, Halter oder Aufsichtsperson die durch Tiere, soweit es sich nicht um Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung handelt, verursachten Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 5 Abs. 5 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter mit dem Ziel des Fütterns auslegt oder ausstreut,
9. entgegen § 6 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
11. entgegen § 6 Abs. 3 in Grünanlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder einen sonstigen Anhänger fährt, schiebt, parkt oder anderweitig abstellt,
12. entgegen § 6 Abs. 4 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger ohne zugehöriges, gültiges Kennzeichenschild im öffentlichen Verkehrsraum abstellt.
13. entgegen § 6 Abs. 5 mit einem Kraftfahrzeug, einem Wohnwagen oder sonstigen Anhänger den Wurzelbereich eines Baumes befährt, darauf hält oder parkt.
14. entgegen § 6 Abs. 6 einen Feld- oder Waldweg mit einem Kraftfahrzeug befährt, ohne im Besitz einer gültigen Ausnahmegenehmigung zu sein.
15. entgegen § 7 Abs. 1 auf Kinderspielflächen oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
16. entgegen § 7 Abs. 1 auf bzw. an Gedenkstätten alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Alkohol, Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderer berauschender Mittel lagert oder dauerhaft verweilt,
18. entgegen § 7 Abs. 3 in aggressiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das exponierte zur Schau stellen von Gebrechen, Verwundungen und Entstellungen zum Zwecke der Bettelerei sowie das Betteln von Kindern, mit Kindern oder mittels Kindern bettelt,
19. entgegen § 8 Abs. 1 Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst,
20. entgegen § 8 Abs. 2 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Brunnen oder Wasserbecken verunreinigt.
22. entgegen § 8 Abs. 4 Mülltonnen, Großmüllcontainer und Abfallsammelstationen, Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u.ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut.

23. entgegen § 8 Abs. 5 auf Straßen, in unterirdischen Anlagen und Grünanlagen sowie den auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen) Gegenstände zum Zweck der Lagerung oder dauerhaften Entledigung abstellt oder ablegt.
24. entgegen § 9 Abs. 1 Verkehrsflächen in unterirdischen Anlagen, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, mit Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln befährt.
25. entgegen § 9 Abs. 2 in unterirdischen Anlagen auf Zu- und Abgängen, vor Türen und auf Treppen sitzt, liegt oder lagert,
26. § 9 Abs. 3 in unterirdischen Anlagen raucht,
27. sich entgegen § 10 Abs. 1 in öffentlichen Bedürfnisanstalten nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufhält,
28. entgegen § 10 Abs. 2 außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 11 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen besteht oder die Feuerstelle verlässt, ohne dass Feuer und die Glut restlos gelöscht sind,
30. entgegen § 11 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
31. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Feuer zur Nachtzeit nicht auslöscht,
32. entgegen § 11 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abbrennt.
33. entgegen § 11 Abs. 5 am 31. Dezember vor 18:00 Uhr und am 01. Januar nach 02:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nach § 23, Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) abbrennt.
34. entgegen § 12 Abs. 1 in einem Gewässer nicht an der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stelle badet,
35. entgegen § 12 Abs. 2 Eine Eisfläche betritt, ohne dass die Freigabe durch den Magistrat vorliegt, oder dies als erziehungsberechtigte oder anderweitig verantwortliche Person zulässt.
36. einer Auflage nach § 13 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ferner können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) findet Anwendung.

§ 15

Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes, des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bleiben unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben oder mit einer geringeren Geltungsdauer versehen wird.

Tatbestandskatalog zur Gefahrenabwehrverordnung

Nr.	Paragraph	Tatbestandstext	Verwarn- geld/ Buß- geld, in €
1	§ 3	Sie unterließen es, Gegenstände durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen zu sichern.	55 - 500
2	§ 4 (1)	Sie brachten Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen o.ä. so an, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kamen und Personen oder Sachen gefährdeten oder beschädigten.	150 - 500
3	§ 4 (2)	Sie überspannten eine Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. ohne erforderliche Erlaubnis, beziehungsweise ließen dies als Verantwortlicher vornehmen.	150 - 500
4	§ 4 (3)	Sie ließen Drachen, Windvögel o.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen.	55 - 500
5	§ 5 (1)	Sie unterließen es als Halter von Tieren oder deren Begleitperson die Tiere von Kinderspielplätzen, Spielparks oder Gedenkstätten fernzuhalten.	25 - 100
6	§ 5 (2)	Sie führten einen Hund, der nicht Diensthund oder Blindenhund beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung ist, in einer Fußgängerzone, auf einer Brücke, Treppe, Rampe, Überführung oder in einem Durchgang oder einer Überführung, an einer Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs oder in einer unterirdischen Anlage nicht an der Leine oder an einer Leine deren Länge 2 Meter übersteigt.	55 - 150
7	§ 5 (4)	Sie unterließen es als Halterin, Halter oder Aufsichtsperson die durch ein Tier, soweit es sich nicht um einen Blindenhund beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung handelt, verursachten Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich zu beseitigen.	55 - 150
8	§ 5 (5)	Sie fütterten Tauben oder Wasservögel, oder streuten beziehungsweise legten Futter mit dem Ziel des Fütterns aus.	100 - 500
9	§ 6 (1)	Sie nahmen eine Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vor, oder ließen dies als Verantwortlicher vornehmen.	200 - 1000
10	§ 6 (2)	Sie nutzten ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt-, Camping- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft.	55 - 200
11	§ 6 (3)	Sie haben unbefugt ein Kraftfahrzeug, Wohnwagen oder sonstigen Anhänger in eine Grünanlage gefahren, geschoben, geparkt oder anderweitig abgestellt.	55 - 500
12	§ 6 (4)	Sie haben ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen sonstigen Anhänger ohne zugehöriges, gültiges Kennzeichenschild im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt.	55 - 500
13	§ 6 (5)	Sie haben mit einem Kraftfahrzeug, Wohnwagen oder einem sonstigen Anhänger den Wurzelbereich eines Baumes befahren, darauf gehalten oder geparkt.	30 - 55
14		Sie haben einen Feld- oder Waldweg mit einem Kraftfahrzeug befahren, ohne im Besitz einer gültigen Ausnahmegenehmigung zu sein.	55
15	§ 7 (1)	Sie haben auf einem Kinderspielplatz oder Schulhof, soweit dieser allgemein zugänglich war, alkoholische Getränke verzehrt oder einer anderen Person zum Verzehr überlassen.	55 - 300
16	§ 7 (1)	Sie haben auf bzw. an einer Gedenkstätte alkoholische Getränke verzehrt oder einer anderen Person zum Verzehr überlassen.	55 - 300
17	§ 7 (2)	Sie haben in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Alkohol, Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderer berauschender Mittel gelagert oder dauerhaft verweilt.	55 - 150
18	§ 7 (3)	Sie haben in aggressiver beziehungsweise aktiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das exponierte zur Schau stellen von Gebrechen,	55 - 100

		Verwundungen und Entstellungen zum Zwecke der Bettelei, oder durch ein Kind, mit einem Kind oder mittels eines Kindes gebettelt.	
19	§ 8 (1)	Sie haben eine Straße, unterirdische Anlage, Grünanlage oder eine auf, an und in dieser befindlichen Einrichtung (insbesondere einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage) oder Bäume beziehungsweise Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versehen, oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst.	55 - 500
20	§ 8 (2)	Sie haben eine Straße, unterirdische Anlage, Grünanlage oder eine auf, an und in dieser befindlichen Einrichtung (insbesondere einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage) oder Bäume beziehungsweise Pflanzen unbefugt bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versehen, oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst und die Beseitigung nicht unverzüglich vorgenommen.	100 - 500
21	§ 8 (3)	Sie haben einen Brunnen oder ein Wasserbecken verunreinigt.	55 - 500
22	§ 8 (4)	Sie haben eine Mülltonne, einen Großmüllcontainer oder eine Abfallsammelstation, Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u.ä.), die zum Abholen bereitgestellt waren durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut.	30 - 100
23	§ 8 (5)	Sie haben auf einer Straße, in einer unterirdischen Anlage, Grünanlage oder den auf, an oder in dieser befindlichen Einrichtung (insbesondere einem Gebäude oder sonstigen baulichen Anlage) einen Gegenstand zum Zweck der Lagerung oder dauerhaften Entledigung abgestellt oder abgelegt.	30 - 100
24	§ 9 (1)	Sie haben eine Verkehrsfläche in einer unterirdischen Anlage, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt ist, mit einem Fahrrad, Skateboard, Rollschuhen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln befahren.	30 - 100
25	§ 9 (2)	Sie haben in einer unterirdischen Anlage auf einem Zu- oder Abgang, vor einer Tür oder auf einer Treppe gegessen, gelegen oder gelagert.	30 - 100
26	§ 9 (3)	Sie haben in einer unterirdischen Anlage geraucht.	30 - 55
27	§ 10 (1)	Sie haben sich in einer öffentlichen Bedürfnisanstalt nicht nur zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft aufgehalten.	55 - 200
28	§ 10 (2)	Sie haben außerhalb einer Bedürfnisanstalt die Notdurft verrichtet.	30 - 200
29	§ 11 (1)	Sie haben offenes Feuer entzündet oder unterhalten, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch eine volljährige Person bestand oder die Feuerstelle verlassen, ohne das Feuer und die Glut restlos gelöscht zu haben.	100 - 500
30	§ 11 (2)	Sie haben stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi, allein oder mit anderen Materialien verbrannt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet.	100 - 500
31	§ 11 (3)	Sie haben das Feuer zur Nachtzeit nicht gelöscht.	100 - 500
32	§ 11 (4)	Sie haben pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abgebrannt.	100 - 500
33	§ 11 (5)	Sie haben am 31. Dezember vor 18:00 Uhr oder am 01. Januar nach 02:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nach § 23, Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) abgebrannt.	100 - 300
34	§ 12 (1)	Sie haben in einem Gewässer an einer nicht durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Stelle gebadet.	55 - 200
35	§ 12 (2)	Sie haben eine Eisfläche betreten, ohne dass eine Freigabe durch den Magistrat vorgelegen hat, beziehungsweise haben dies als erziehungsberechtigte oder anderweitig verantwortliche Person zugelassen.	100 - 500
36	§ 13 (1) Satz 2	Sie sind einer Auflage nach § 13 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen.	100 - 500

Es wird empfohlen, die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die Gefahrenabwehrverordnung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsjahr		2020	
Kostenstelle		02110000	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	40.000 Euro	02110000
			5150000
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Ja	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Jost
Fachbereich II

Suerken
Fachdienst II.2

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 09.06.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.06.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2020	beschließend

Betreff:

Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Rüsselsheim/Raunheim

Beschlussvorschlag:

Die folgende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim“ wird beschlossen.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 der Verbandssatzung wird rückwirkend zum 01.01.2020 wie folgt geändert:
(1) [...] *Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden im fünfjährigen Wechsel vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main und dem Fachbereich Revision des Kreises Groß-Gerau wahrgenommen.*

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

A. Ziel

Verlängerung der Prüfungsintervalle und damit eine höhere Prüfungscontinuität.

B. Historie

Mit der Prüfung des Verbandes im Jahre 1974 wurde in der Verbandsatzung ein 3jähriger Wechsel in der Prüfungszuständigkeit vorgesehen, da die Stadt Raunheim als kreisangehörige Gebietskörperschaft der Prüfung durch den Kreis unterliegt. Die Stadt Rüsselsheim am Main mit mehr als 50.000 Einwohnern hat gemäß HGO ein eigenes RPA einzurichten.

Mit der Umstellung der Kameralistik auf die Doppik, die beim Abwasserverband zum 01.01.2008 eingeführt wurde, haben sich das Prüfungsvolumen sowie die Prüfungsintensität deutlich erhöht.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse für die Jahre 2008 – 2010 wurden vom Kreis durchgeführt. Um frühzeitig eine Prüfungscontinuität herzustellen, wurde das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Rüsselsheim am Main bei den ersten Prüfungen beratend hinzugezogen.

Ab dem Jahr 2011 obliegt die Prüfung satzungsgemäß dem RPA der Stadt Rüsselsheim am Main. Im Rahmen der Prüfung hat sich aber gezeigt, dass trotz der gegenseitigen Beteiligung ein Festhalten an dem 3-jährigen Prüfungsrhythmus nicht sachgerecht ist. Mit der Revision des Kreises wurde daher über eine Ausdehnung des Prüfungszeitraumes von 3 auf 5 Jahre gesprochen. Nach Aussage des Kreises spricht nichts gegen eine Verlängerung, zumal die Prüfungszeiträume von 5 Jahren bei kommunalen Gesellschaften, die von externen Prüfungsgesellschaften geprüft werden nicht ungewöhnlich sind.

C. Lösung

Mit der Beschlussfassung würde sich der Prüfungszeitraum für die Stadt Rüsselsheim auf die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 erweitern. Für die Jahre 2016 bis 2020 erfolgt dann die Prüfung durch den Kreis Groß-Gerau.

D. Sonstiges

Die Verbandsversammlung hat der rückwirkenden Satzungsänderung am 10.2.2020 zugestimmt.

Für die Gültigkeit der Satzungsänderung ist die Zustimmung der Mitgliedsstädte Rüsselsheim und Raunheim erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereichsleiter I

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 10.06.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtentwicklung
Fachdienst	SE

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.06.2020	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2020	zur Kenntnis
Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtentwicklung	23.09.2020	zur Kenntnis

Betreff:

Finanzangelegenheit

Kenntnisnahme: Aufnahme von Darlehen gemäß beschlossenen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtentwicklung“ für das Wirtschaftsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Die Aufnahme der Darlehen gemäß dem beschlossenen Wirtschaftsplan 2019 in Höhe von 4.000 t€ bei der HELABA (über KSK Groß-Gerau) und 3.000 t€ bei der Landesbank Baden-Württemberg werden zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Die Fristen für Darlehensangebote bezogen auf Darlehen über € 1,0 Mio. sind im Zuge der Einführung des Euro und im Zusammenhang mit der Bankenkrise auf unter 6 Stunden verkürzt worden. Das bedeutet, dass nach Einholen von mehreren Angeboten innerhalb dieser Frist über die Angebote entschieden werden muss. Ansonsten sind neue Angebote einzuholen, mit der Folge, dass unterbreitete, ggf. sehr günstige Konditionen nicht in Anspruch genommen werden können.

Insofern wurde die Betriebsleitung durch die Betriebskommission und die Stadtverordnetenversammlung beauftragt, jeweils im Rahmen des Wirtschaftsplans, mehrere Angebote einzuholen und dabei das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Verbunden hiermit ist die Verpflichtung, die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat und die Betriebskommission über die Darlehensaufnahme, das Vergabeverfahren und die abgeschlossenen Konditionen zu unterrichten.

1. Vergabeverfahren:

Gemäß dem beschlossenen Wirtschaftsplan 2019 wurde durch die Betriebsleitung am 19.05.2020 folgende Bedingungen für eine Darlehensneuaufnahme angefragt:

Auszahlungstermine: 27.05.2020
Darlehensbetrag: 4.000 t€
Festschreibung: 31.12.2029
Typ: Endfällig
Zinszahlung: Quartalszinsen

Folgende Kreditinstitute wurden durch die Betriebsleitung angeschrieben:

- Landesbank Baden- Württemberg (LBBW)
- Kreissparkasse Groß-Gerau (KSK GG)
- Unicreditgroup
- WL Bank
- Postbank
- Rüsselsheimer Volksbank (r-vb)
- Aareal Bank

Fristsetzung zur Abgabe war der 25.05.2020 14.00 Uhr

Ausschreibungsergebnis:

Institut	Zinssatz %	Anmerkung
Landesbank Baden- Württemberg	0,70	
Helaba über Kreissparkasse Groß-Gerau	0,37	

Unicreditgroup	-/-	
WL Bank	-/-	
Postbank	-/-	
Rüsselsheimer Volksbank (r-vb)	-/-	
Aareal Bank	-/-	

Die Kreditprolongation wurde an die LBBW vergeben.

2. Vergabeverfahren

Gemäß dem beschlossenen Wirtschaftsplan 2019 wurde durch die Betriebsleitung am 06.03.2020 folgendes Darlehen ausgeschrieben:

Auszahlungstermine: 16.03.2020
Darlehensbetrag: 3.000 t€
Festschreibung: 31.12.2029
Typ: Endfällig
Zinszahlung: Quartalszinsen

Folgende Kreditinstitute wurden durch die Betriebsleitung angeschrieben:

- Landesbank Baden- Württemberg (LBBW)
- Kreissparkasse Groß-Gerau (KSK GG)
- Unicreditgroup
- WL Bank
- Postbank
- Rüsselsheimer Volksbank (r-vb)
- Aareal Bank

Fristsetzung zur Abgabe war der 10.03.2020 14.00 Uhr

Ausschreibungsergebnis:

Institut	Zinssatz %	Anmerkung
Landesbank Baden- Württemberg	0,26	
Kreissparkasse Groß-Gerau	0,50	
Unicreditgroup	-/-	
WL Bank	-/-	
Postbank	-/-	
Rüsselsheimer Volksbank (r-vb)	-/-	
Aareal Bank	-/-	

Die Darlehensneuaufnahme wurde bei der Sparkasse Groß-Gerau getätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.
Sonstige Hinweise:	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
EB SE

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 10.06.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Stadtwerke
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.06.2020	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	22.06.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2020	beschließend

Betreff:

Badebetrieb Raunheim 2020 unter Corona-Bedingungen;

hier: Vorläufiger Sachstandsbericht und Beschluss einer befristeten Anpassung der Eintrittspreise

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht zum eingeschränkten Betrieb des Waldsee-Strandbades und des Hallenbades 2020 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die während der Sommerpause fortgesetzte kostenfreie Nutzung des Hallenbades durch die Vereine sowie die Anpassung der Eintrittspreise für das Waldsee-Strandbad werden befristet für die Badesaison 2020 beschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die unter den Ziffern 1. und 2. behandelten Sachverhalte/Entscheidungsangelegenheiten unter dem Vorbehalt sich ggf. ändernder Rahmenbedingungen bedingt durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Richtlinien im Kontext der Corona-Krise stehen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Ausgangslage:

Die Maßnahmen des Bundes, des Landes sowie der Kommunen haben dazu beigetragen, dass sich die gesundheitlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in unserer Region und unserer Stadt bislang moderat darstellen.

Zunächst wurden auf der Basis von Vorgaben des Bundes, der Länder, Kreise sowie der Städte und Gemeinden Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Richtlinien erlassen, welche die Kontakt- und Freizeitgestaltung für die Bevölkerung erheblich einschränkten.

Mit sichtbarer positiver Wirkung dieser Sofortmaßnahmen wurde die Entscheidung über das weitere Handeln zur Begrenzung und Eindämmung der Corona-Pandemie regionalisiert bzw. kommunalisiert. Konkret heißt das, dass es den Kommunen im Wesentlichen überlassen bleibt, Maßnahmen zur Lockerung der weitreichenden Beschränkungen so vorzunehmen und auszugestalten, dass sie einerseits den vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregelungen weiter gerecht werden, andererseits aber auch dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Nutzung bestehender infrastruktureller und Freizeiteinrichtungen, wenn auch eingeschränkt, entsprechen können.

In den Sommermonaten treffen die derzeit noch geltenden Reisewarnungen und Reisebeschränkungen die Bevölkerung besonders hart. Sommerurlaube sind derzeit aus unterschiedlichen Gründen (mangelnde Planbarkeit, risikobehaftete Urlaubsziele, bestehende Beschränkungs- oder Verbotsregelungen) nicht oder nur eingeschränkt möglich. Viele Bürgerinnen und Bürger bereiten sich daher auf den Urlaub zu Hause vor. Wesentliche Erwartung im Hinblick auf einen Urlaub zu Hause wiederum ist, dass Freizeiteinrichtungen, insbesondere Schwimmbäder wieder geöffnet werden.

Aktuelle Situation Waldsee-Strandbad:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist davon auszugehen, dass ein eingeschränkter Betrieb von Badeeinrichtungen unter hohen Auflagen ab dem 15.06.2020 wieder durch die Landesregierung ermöglicht wird. Dies auch unter dem Eindruck der Befürchtung einer erheblichen Zunahme von Badeunfällen in ungesicherten Gewässern.

Der Betreiber des Waldsee-Strandbades zeigte gegenüber der Stadt an, dass eine Öffnung des Strandbades unter den aktuellen Bedingungen (Corona-Krise) wirtschaftlich nicht darstellbar sei. Diese Einschätzungen belegte er durch Darlegung des erheblichen Kostenmehraufwandes sowie der relevanten Mindereinnahmen, die sich durch die Vorgaben ergeben, die seitens der Stadt auferlegt werden. Diese wiederum resultieren aus einem ganzheitlichen Hygiene- und Gesundheitssicherungskonzept, das die Stadt in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Groß-Gerau erarbeitet hat.

Die Auflagen, unter denen der Betrieb wieder aufgenommen werden könnte, stellen sich in ihrer nachvollziehbar aufwändigen, kostenintensiven sowie einnahmемindernden Wirkung wie folgt dar:

- Es dürfen sich nur maximal 1500 Personen gleichzeitig im Waldsee-Strandbad aufhalten.
- In allen Aufenthalts- und Schwimmbereichen hat der Betreiber den Mindestabstand sicherzustellen.
- Besucher müssen die bereitgestellten Sonnenliegen für die Zeit des Aufenthaltes benutzen, damit der vorgegebene Mindestabstand raumorganisatorisch unterstützt eingehalten werden kann.

- Zusätzliches Sicherheitspersonal an den Kassen, im Strandbereich, in der Gastronomie und im Wasser hat die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen fortwährend zu überwachen.
- Die bereitgestellten Liegen sind vor jedem Nutzerwechsel zu desinfizieren.
- Die sanitären Einrichtungen und Umkleiden sind stündlich zu desinfizieren.
- Essen darf aufgrund der Hygienevorgaben nicht am Platz verzehrt werden. Ersetzend sind die gastronomischen Bereiche unter Beachtung der eingeschränkt wirtschaftlichen Rahmenbedingungen offen zu halten.
- Die maximal zulässige Anzahl von Besuchern ist über einen ausschließlichen Online-Ticket-Verkauf sicherzustellen. Gegebenenfalls sind verbindliche Zeitfenster vorzusehen.
- Events- und sonstige Großveranstaltungen können bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Badebetrieb im Waldsee-Strandbad aufgrund womöglich steigender Infektionszahlen jederzeit wieder eingestellt werden könnte. Für den Badeseebetreiber würde dies bedeuten, dass er auf Kosten für beschäftigtes Personal, beauftragte Dienstleistungen und getätigte Investitionen ganz oder teilweise sitzenbleiben würde. Ebenso ist abzuwarten, ob im Hinblick auf die hohe regionale Nachfrage aufgrund der entfallenen Sommerurlaube, der Onlineverkauf von Eintrittskarten den Zustrom an Badewilligen effektiv begrenzt, oder weitreichende Maßnahmen zur Sicherung des Geländes und zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung erforderlich werden. Sollte dies nicht gelingen, ist auch aus diesen Gründen eine Schließung des Badebetriebes nicht auszuschließen.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen, den deutlich erhöhten Aufwendungen, den sicher prognostizierbaren relevanten Einnahmeausfällen und weiteren denkbaren wirtschaftlichen Risiken ist eine Öffnung des Waldsee-Strandbades nur mit hohem wirtschaftlichem Verlust realisierbar. Um der Bevölkerung dennoch zu ermöglichen, das Waldsee-Strandbad in Coronazeiten zu nutzen, schlägt die Verwaltung vor, eine zeitlich befristete Anhebung der Eintrittspreise zu beschließen, um die negativen wirtschaftlichen Folgen einer Öffnung des Waldseebades wenigstens zu einem Teil kompensieren zu können. Nach Absprache mit dem Betreiber zeigt sich dieser bereit, ein verbleibendes Defizit zu tragen.

Folgende Anpassungen werden seitens der Verwaltung als erforderlich erachtet, um einen Betrieb des Waldsee-Strandbades im Jahr 2020 unter vorgenannten Auflagen noch einigermaßen wirtschaftlich vertretbar zu ermöglichen:

Eintrittspreis für Erwachsene:	6,00 €
Ermäßigter Eintrittspreis:	4,50 € (Schwerbehinderte und Kinder 6 – 15 Jahre)
Freier Eintritt:	Kinder bis 5 Jahre

Transponderkarten können aufgrund der Vorgaben nicht eingesetzt werden, Tickets sind immer und ausschließlich online zu buchen. Die Betreiberin ist bereit, über einen begrenzten Telefondienst, allen Gesellschaftsgruppen die Buchung eines Tickets zu ermöglichen.

Die oben dargestellte Anpassung der Eintrittspreise betrifft ausschließlich die Badesaison 2020.

Sollten für die Saison 2021 Corona- bedingte Einschränkungen des Betriebes weiterhin auftreten, wird hierüber eine eigenständige Vorlage erstellt.

Aktuelle Situation Hallenbad:

Aufgrund der Vorgaben der Landesregierung sind Hallenbäder für die Öffentlichkeit geschlossen. Eine Regelung, analog den Freibädern, ist nicht angekündigt.

Im Regelfall nutzt die Verwaltung die Sommerferienzeit zur umfassenden Reinigung, Pflege und Instandhaltung des Beckens und der technischen Anlagen.

Mit Blick auf eine mögliche gewünschte Nutzung des Hallenbades in den Sommermonaten (Entfall des Sommerurlaubes für einen Großteil der Bevölkerung), wurde die durch die Landesregierung verordnete Schließzeit des Hallenbades für diese Unterhaltungstätigkeiten genutzt. So steht das Hallenbad für einen eingeschränkten Badebetrieb grundsätzlich ab dem 15.06.2020 wieder zur Verfügung.

Die aktuelle Verordnungslage ermöglicht eine Nutzung des Hallenbades unter massiven Auflagen ausschließlich für Vereine (bspw. Schwimmerabteilung SSV, DLRG, etc.). Die Verwaltung hat mit allen in Frage kommenden Nutzergruppen Gespräche aufgenommen und ist dabei, einen Nutzungs- und Hygieneplan für das Hallenbad in Abstimmung mit den Nutzern zu erstellen. Hierbei sind grundsätzliche Auflagen zu beachten:

- Das Hallenbad darf zu jeder Nutzungszeit nur durch eine Gruppe eines Vereins genutzt werden.
- Die maximale Anzahl an Personen im Hallenbad wird auf 30 festgelegt.
- Die Vereine haben Listen zu führen, welche Personen zu welchen Zeiten im Hallenbad anwesend waren, diese Listen vier Wochen aufzuheben und bei Bedarf dem Gesundheitsamt zu übergeben.
- Das Hallenbad wird einmal täglich gereinigt und grunddesinfiziert. Die sanitären Einrichtungen, als auch Kontaktoberflächen werden zusätzlich zweimal täglich desinfiziert.
- Nach jeder Nutzung, haben die Vereine und einzelne Nutzergruppen, genutzte sanitäre Bereiche grob eigenständig zu desinfizieren. Entsprechende Mittel werden bereitgestellt.
- Die Vereine haben für einen ausreichenden Mindestabstand der Nutzer Sorge zu tragen. Kurzeitige, sportlich bedingte Unterschreitungen des Mindestabstandes können zugelassen werden.
- Der Bademeister überprüft die Einhaltung der Regelungen stichprobenartig.
- Bei wiederholten groben Verstößen, können Vereine oder einzelne Nutzergruppen von der Nutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden.

Um die Kosten für den Betrieb des Hallenbades auch unter Corona-Auflagen einzugrenzen, wurden Teile der Auflagen auf die Vereine übertragen. Es wird aber empfohlen, wie bisher auch von den Vereinen keine gesonderte Nutzungsgebühr für die Nutzung des Hallenbades zu erheben, da hier nicht privates Schwimmvergnügen, sondern die Sport-, Gesundheits-, und Jugendförderung im Vordergrund steht.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Wählen Sie ein Element aus.
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
Betriebszweig	Betriebszweig
Konto Erfolgsplan	Konto Erfolgsplan
Maßnahme Vermögensplan	Maßnahme Vermögensplan
Überschreitung Planansatz	Betrag Euro
Deckungsvorschlag	Einsparung bei Maßnahme ...
Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans	Wählen Sie ein Element aus.

**Drucksache
2020-779**



Sonstige Hinweise:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Eigenbetrieb Stadtentwicklung

Anlage(n):

(1) SPD-Ergänzungsantrag Pinta Beach Kartenkontingent

■ WIR BEWEGEN RAUNHEIM 2.0!

SPD Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5 C • 65479 Raunheim

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Angelo Pellilli
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

1. Vorsitzender:
Michael Gluch

Stellvertreter:
Steffen Gabriel
David Rendel

Mailadresse:
dorothee.herberich@gmx.de

Ergänzungsantrag zur DS 2020-779 **Bereitstellung eines Kartenkontingentes zum Eintritt in den Pinta Beach (Waldsee) für die Raunheimer Bevölkerung**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird gebeten in Abstimmung mit dem Pächter des Pinta Beach eine Regelung zu vereinbaren, die eine Kartenkontingentierung für Raunheimer Bürgerinnen und Bürger ermöglicht.

Begründung:

Der Raunheimer Waldsee ist traditionell das Freibad der Raunheimer Bevölkerung. Dessen Attraktivität hat mit der Schaffung des Pinta Beach nochmals zugenommen und erfreut sich des Zuspruchs weit über die Stadtgrenzen hinaus. Daraus resultierend kommt es gerade an guten Badetagen zu einem hohen Besucherandrang, der teils die Einlasskapazitäten überschreitet.

Hier sollte sichergestellt sein, dass zumindest ein Teilkontingent der Eintrittskarten den Raunheimerinnen und Raunheimern zur Verfügung gestellt werden kann, da gerade diejenigen, die durch den teils erhöhten Parkdruck der Badebesucher auch Beeinträchtigungen erfahren, ‚ihren‘ Badesees auch nutzen können.

Von einer verbindlich festgeschriebenen Höhe des Kontingentumfangs sieht der Antrag ab, da dies mit Augenmaß und Verhältnismäßigkeit zwischen Verwaltung und Betreiber zu erfolgen hat, dem Antragsteller aber keine genauen Angaben zur bisherigen Frequentierung von Pinta Beach durch Raunheimer Bürgerinnen und Bürger vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Gluch
Fraktionsvorsitzender

